



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Klagenfurt
Senat 2

GZ. RV/0106-K/06

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der G., R., vertreten durch Dr. S.R., Rechtsanwalt, V., vom 13. Februar 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes K. vom 7. Februar 2006 betreffend teilweiser Abweisung eines Rückzahlungsantrages (§ 239 BAO) entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit angefochtenem Bescheid wies das Finanzamt einen Antrag auf Rückzahlung des Guthabens in Höhe von € 1.449,82 teilweise ab. In der Begründung führte das Finanzamt aus, dass nur ein Guthaben in Höhe des Rückzahlungsbetrages auf dem Abgabekonto bestehet. Auf die zugehende Buchungsmeldung zum Abgabekonto wurde verwiesen.

Die Bw. beantragte mit Schriftsatz vom 31.1.2006 die Rückzahlung des Guthabens iHv. € 1.449,82 auf dem Abgabekonto, Steuernummer 024/8581, zuzüglich des wertzusichernden Betrages und Zinsen.

Dieser Betrag wurde vom Finanzamt nach Erlassung einer Berufungsvorentscheidung in einem Abgabenfestsetzungsverfahren am 25.1.2006 dem Abgabekonto gutgeschrieben. Das Finanzamt überwies einen Betrag iHv. € 1.447,82.

In der *Berufung vom 13.2.2006* wurde der Bescheid dem gesamten Inhalt nach angefochten und brachte die Bw. schriftlich vor:

"Mit Antrag vom 31.1.2006 habe ich die Rückzahlung des Betrages iHv. € 1.449,82 zuzüglich des wertzusichernden Betrages und zuzüglich der Zinsen beantragt. Mit dem

gegenständlichen Bescheid wurde mein am "27.1.2006 eingebrochener Antrag auf Rückzahlung" teilweise abgewiesen, ohne dass eine konkrete Begründung angegeben wurde, warum die Abweisung erfolgte und insbesondere in welcher Höhe die Abweisung erfolgte.

Aus der Buchungsmittelung Nr. 1 ergibt sich ein Guthaben in der Höhe von € 1.449,82. Aus dem bekämpften Bescheid ist nicht zu ersehen, ob dieses Guthaben oder ein kleinerer Betrag rücküberwiesen wurde. Nicht erledigt hat die Behörde I. Instanz meine Anträge auf Rückzahlung des wertgesicherten und verzinsten Betrages."

Beantragt wurde den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Sache an die Behörde I. Instanz zur neuerlichen Verhandlung zurück zu verweisen, allenfalls der Berufung Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid zu berichtigen, dass der konkret angeführte Betrag angeführt und begründet wird.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 21.2.2006 wies das Finanzamt die Berufung als unbegründet ab. Das Finanzamt führte begründend aus, der Bescheid sei ausreichend begründet und der Hinweis auf die Buchungsmittelung vom 7.2.2006 schlüssig. Der Buchungsmittelung sei der zurückbezahlte Betrag iHv. € 1.447,82 zu entnehmen und sei daraus auch ersichtlich, dass ein Betrag iHv. € 2,-- auf ein anderes Abgabenkonto der Antragstellerin überwiesen worden wäre.

Die Übertragung sei deshalb erfolgt, weil am Abgabenkonto, Steuernummer 028/6229, ein fälliger Abgabenzustand iHv. € 2,-- aus der Veranlagung zur Einkommensteuer 2004 ausgehaftet hat.

Im Vorlageantrag vom 21.3.2006 bemängelt die Bw., dass der Antrag auf Rückzahlung eines Guthabens am 1.2.2006 beim Finanzamt eingelangt sei und bei unverzüglicher Veranlassung der gesamte Betrag zu überweisen gewesen wäre (Punkt a.). Aus der Buchungsmittelung vom 7.2.2006 sei zwar zu entnehmen, dass der Betrag iHv € 2,-- auf ein anderes Konto erfolgt sei, diese Abbuchung sei jedoch erst nach dem Einlangen des Antrages in die Wege geleitet worden (Punkt b.). Das Finanzamt habe offensichtlich zugewartet, um irgendwo anders eine Abgabenverbindlichkeit zu finden und den Rückzahlungsbetrag zu verringern. Dies sei die Bw. und ihr Vater seit 1985 von den Abgabenbehörden in K. so gewohnt. Sie habe die Lohnsteuer zur Gänze berichtet.

Da seit 24.4.2003 eine wesentliche "*Geldverdünnung*" stattgefunden habe, die 8 bis 10% betrage, mache sie Wertverlust und entgangene Zinsen geltend. Schließlich hätte Sie auch auf der Bank Zinsen für diesen Betrag erhalten.

Die Bw. führte schriftlich aus:

"Es mag sein, dass in den Abgabenvorschriften eine Verzinsung der Gutschrift vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Sollte dem so sein, dann ist das gleichheitswidrig und verstößt gegen die Grundsätze der Waffengleichheit. Ich habe bereits in meinen Anträgen ausgeführt, dass das Finanzamt K. sehr wohl bei meinen Vater für Beträge, die dem Finanzamt K. nicht rechtzeitig zur Verfügung standen, Säumniszuschläge, Verzugszinsen u.a.

Nebengebühren vorgeschrieben und geltend gemacht hat. Es ist daher nur billig, dass Gelder, die seit mehr als drei Jahren beim Finanzamt liegen und zwar ohne entsprechende Rechtsgrundlage, wertgesichert und verzinst zurückbezahlt werden."

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 239 Abs. 1 BAO kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 4) auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 80 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

§ 215 Abs. 1 BAO: Ein sich aus der Gebarung gemäß § 213 unter Außerachtlassung von Abgaben, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

§ 215 Abs. 2 BAO: Das nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Tilgung von Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

§ 215 Abs. 3 BAO: Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so ist ein nach Anwendung der Abs. 1 und 2 noch verbleibendes Guthaben unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zugunsten derjenigen zu verwenden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im eigenen Namen über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

Hinzu kommt, dass einem Rückzahlungsantrag gemäß § 239 BAO der Erfolg zu versagen ist, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung das Abgabenkonto kein Guthaben aufweist. Im Fall eines Rückzahlungsantrages ist grundsätzlich nur über jenen Betrag abzusprechen, der im Zeitpunkt der Antragstellung auf dem Abgabenkonto aufscheint (VwGH 16.5.2002, 2001/16/0375).

Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen durchgeführt hätten werden müssen (Hinweis Ritz, Bundesabgabenordnung-Kommentar², Rz 1 zu § 215 BAO).

Maßgebend hiebei sind die tatsächlich durchgeführten Buchungen, nicht diejenigen, die nach Ansicht des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen (VwGH 26.6.2003, 2002/16/0286-0289). Erst nach Verwendung gemäß § 215 Abs. 1 bis 3 verbleibende Guthaben sind auf Antrag oder von Amts wegen rückzahlbar (VwGH 11.1.1980, 2523/79).

Dem Abgabenkonto der Bw. wurde am 25.1.2006 ein Betrag in Höhe von € 1.449,82 gutgeschrieben. Zuvor betrug der Saldo am Abgabenkonto "0". Der Gutschrift ging eine Berufungsvorentscheidung in einem Abgabenfestsetzungsverfahren (Schenkungssteuer) voraus. Seit 31.10.2005 haftete am weiteren Abgabenkonto der Bw., Steuer Nr. 028/6229, ein Betrag iHv. € 2,-- unberichtet und fällig aus.

Die Bw. erachtet sich darin beschwert, einen unbegründeten Bescheid erhalten zu haben. Das Finanzamt habe dem Rückzahlungsantrag teilweise abgewiesen. Beträge wären aus dem Bescheid nicht ersichtlich.

Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass das Finanzamt in der Bescheidbegründung ausdrücklich auf die Buchungsmitteilung vom 7.2.2006 hingewiesen hat. Daraus sind der Umbuchungsbetrag und der zurück überwiesene Betrag ersichtlich.

Soweit die Bw. meint, Sie habe einen Anspruch auf Rückzahlung des gesamten im Zeitpunkt der Antragstellung am Abgabenkonto bestehenden Guthabens wird entgegnet, dass nach der angeführten Gesetzeslage und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erst ein nach Verwendung gemäß § 215 Abs. 1 bis 3 verbleibendes Guthaben rückzahlbar ist. Die Guthabensverwendung im Betrag iHv. € 2,-- für Abgabenschuldigkeiten derselben Abgabepflichtigen entsprach der Bestimmung des § 215 BAO und erfolgte daher zu Recht.

Soweit die Bw. meint, das Finanzamt habe seit 24.4.2003 über den Betrag iHv. € 1.449,82 verfügt, ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Guthaben am Abgabenkonto immer als Ergebnis der Gebarung auf dem Abgabenkonto darstellt. Dieses Guthaben bestand seit 25.1.2006.

Soweit die Bw. meint, es stünde ihr ein Ausgleich für eingetretene Wertminderung seit 24.4.2003 zu, ist ihr zu entgegnen, dass in der Bundesabgabenordnung eine derartiger Wertausgleich nicht vorgesehen ist. Gleichermaßen ist die Gewährung von Gutschriftszinsen für den Zeitraum des Bestehens des Guthabens vom 25.1.2006 bis zur Rückzahlung nicht vorgesehen.

Dem Vorbringen der Bw. im Vorlageantrag, es habe am Abgabenkonto kein Rückstand ausgehaftet und sei die Lohnsteuer 2004 zur Gänze bezahlt worden, kann nicht im gegenständlichen Verfahren nach § 239 BAO gelöst werden, sondern ist die Richtigkeit des Kontostandes auf diesem Abgabenkonto in einem Verfahren nach § 216 leg.cit. zu überprüfen.

Die Anregung und Feststellung, es sei billig, dass "Gelder, die seit mehr als drei Jahren beim Finanzamt liegen und zwar ohne entsprechende Rechtsgrundlage, wertgesichert und verzinst zurückbezahlt werden" ändert nichts an der bestehenden Rechtslage und der entsprechend richtigen Vorgangsweise des Finanzamtes. Der Berufung ist daher ein Erfolg versagt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt, am 25. Juli 2006